

Mit der Kleinkinderschule des Diakonissenhauses ist auch ein Seminar zur Ausbildung für den Dienst an anderen Kleinkinderschulen, resp. Kinderbewahranstalten verbunden. — Das Pensionsgeld für Ganzpensionärinnen beträgt monatlich 45 Mark, für Halbpensionärinnen, welche außerhalb des Hauses wohnen und nur am Unterricht theilnehmen, 15 Mark. Anmeldungen geschehen bei dem Conrector der Diakonissenanstalt, Prediger Dr. phil. Molwig.

8) Die Krippe des Wilhelm-Stiftes, Dypellstr. 1e. In derselben werden Kinder von 6 Wochen bis zu 2 Jahren aufgenommen, den Tag über mit Kleibern und Wäsche aus der Anstalt versorgt und ihrem Alter entsprechend vollständig genährt und gepflegt gegen eine Vergütung von 12 Pf. bis 20 Pf. Da das Werk der Erziehung im zartesten Alter zu beginnen hat, so wird schon in der Krippe harmonische und naturgemäße Entwicklung des Kindes angestrebt.

9) Der Volkskindergarten des Wilhelm-Stiftes, Dypellstr. 1e, nimmt Kinder vom 2. bis 6. Lebensjahre gegen ein wöchentliches Kost- und Pflegegeld von 50 Pf. auf. Das hier vorgesteckte Ziel ist gleichmäßige Entwicklung des ganzen Menschen nach Leib und Seele.

10) Central-Ausschuß für die obererzgebirgischen und voigtländischen Frauenvereine, von Ihrer Majestät der Höchstsel. Königin Marie, als Allerhöchste Gründerin und Beschützerin dieser Vereine, eingesetzt, nunmehr unter Oberleitung Ihrer Majestät der regierenden Königin stehend, hat die Bestimmung, die Frauenvereine des Obererzgebirges und Voigtlandes zur Erreichung ihres Zweckes: der in den Natur- und Erwerbsverhältnissen dieser Landestheile begründeten Unzulänglichkeit der öffentlichen Armenpflege durch freie Wohlthätigkeit ergänzend nachzuhelfen, durch Zuschüsse aus dem Centralfond, dessen hauptsächlichste Einnahmequellen in einer Staatsbeihilfe und den Beiträgen der Mitglieder des über die wohlhabenderen Landestheile sich erstreckenden Central-Hilfsvereins bestehen, thatkräftig zu unterstützen. Vorstand des Central-Ausschusses: Geh. Rath v. Craushaar. Die Verwaltung des Centralfonds, sowie die Besorgung der Canzleigeschäfte ist dem Finanz-Hauptcassen-Controleur Schnauder übertragen.

11) Anstalt und Verein zum Frauenschutz (im eigenen Grundstück, Georgenstr. 5 u. 6, und damit verbunden Hospitalstr. 2) ist bestimmt, verwaisste Töchter gebildeter Stände aufzunehmen und ihnen einen entsprechenden Wirkungskreis zu bieten. Die Aufgenommenen führen den Namen Schwestern. Verbunden mit derselben ist eine Erziehungsanstalt für Mädchen mit Kindergarten (s. unter Schulen), welche den Schwestern eine angemessene Wirksamkeit eröffnet. — Jede Jungfrau, welche Aufnahme wünscht, hat bei dem Vereinsdirectorium schriftlich nachzusuchen und zuvörderst zu erklären, ob sie a) gegen Zusage einer den Zweck der Anstalt fördernden wirthschaftlichen, oder wissenschaftlichen, oder auf weibliche Handarbeiten bezüglichen Thätigkeit, oder b) gegen Zahlung eines jährlichen Kostgeldes, oder c) gegen Erlegung eines Capitals in die Anstalt als „Schwester“ aufgenommen zu werden wünscht. Für die Classe a) ist ein Alter von 20—45 Jahren erforderlich und nach Ermessen des Directoriums

können in den beiden letzteren auch Ausländerinnen Aufnahme finden. Eine von dem Vereinsdirectorium ernannte Vorsteherin, d. Z. Fräulein von Egidy, leitet die Anstalt, namentlich das Pensionat in der Erziehungs-Anstalt. Den Schwesterhäusern, in denen die Kost- und Zahlschwestern zusammen wohnen, steht eine Oberin vor, d. Z. Fräul. Götz. Zwölf von dem Directorium aus der Mitgliederzahl zu wählende Frauen besuchen und revidiren abwechselnd die Anstalt. Die mit einer Fortbildungsclasse (für confirmirte Mädchen) verbundene Anstaltsschule steht unter Leitung eines ständigen Directors, d. Z. Dir. Mehlhose. Freistellen sind 9 für die Schwestern, 4 für die Pensionazöglinge vorhanden. Ehrenpräsidentin des Vereins ist Fräul. Amalie Marschner. — In dem Directorium des Vereins sind dormalen Frau von Waidorf, Vorsitzende; Fräul. Antonie Schreiner, Stellvertreterin der Vorsitzenden; Ger.-Amtm. v. d. Mosel, Geschäftsführer.

12) Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen (Biliengasse 6), eine Privatanstalt und in keiner Beziehung von der hiesigen Taubstummenanstalt abhängig, verdankt seine Gründung dem Director der Taubstummenanstalt, Hofrath Joh. Friedr. Jencke, im Verein mit einer Anzahl edler Frauen, unter ihnen besonders der verw. Frau Staatsrath von Gille. Der Verein trat 1837 zusammen, um das traurige Schicksal derjenigen aus der Taubstummenanstalt entlassenen erwachsenen Mädchen zu erleichtern, welche weder im Kreise ihrer Verwandten noch in ihrem Heimathsorte ihr Fortkommen finden würden, dieselben in Schutz zu nehmen und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, sich in den erlernten Fertigkeiten zu vervollkommen und dadurch Substanzmittel für die Zukunft zu gewinnen. Der Verein steht unter dem Protectorate Ihrer Majestät der Königin Carola. Aufnahmebedingungen: das zurückgelegte 14. Lebensjahr, geistige und körperliche Gesundheit, Arbeitsfähigkeit, strengsittliches Betragen, Staatsangehörigkeit in Sachsen. Mitzubringen haben die Mädchen ein Bett und die nöthige Bett- und Leibwäsche. Beizufügen sind denselben: Taufzeugniß, Ortsangehörigkeitszeugniß, Schul- oder Anstaltszeugniß, ärztliches Zeugniß, Impfschein, gerichtliches Zeugniß über Vermögens- und Familienverhältnisse. Directorium: Frau Generall. Freifr. von Hausen, Excell., Vorsteherin, Major a. D. Frhr. von Hausen, Holzhofg. 5, Kassensführer, der Director des Taubstummen-Instituts, Hofrath Jencke, Berather und interimistischer Geschäftsführer, Rechtsanw. Dsm. Matthäi, Schriftführer, Dr. med. Schied, Anstaltsarzt. Aufnahmegesuche sind an das Directorium zu richten, bei dem Geschäftsführer aber einzureichen.

13) Der Verein zu Rath und That. 1802 von dem Oberkammerherrn Grafen Bose zu Abhilfe des damaligen großen Nothstandes in's Leben gerufen, erhielt 1803 seine Verfassung und nachdem er bereits durch mehrere ansehnliche Stiftungen und Vermächtnisse in seinen menschenfreundlichen Bestrebungen unterstützt worden war, 1826 durch ein allerhöchstes Rescript die Rechte einer öffentlichen Gesellschaft. Sein Wirkungskreis, darauf gerichtet, der Verarmung der Einwohner hiesiger Stadt entgegenzuarbeiten, theilt sich statutenmäßig in 3 Branchen: 1) Gewährung unverzinslicher Vorschüsse an geschickte und rechtschaffene Künstler und Professionisten, welche durch bescheinigte Unglücks-